

Gemeinde

Hermaringen

Krautgartenordnung

vom 14.07.2011

Allgemeine Vorschriften und Bestimmungen für die Einhaltung der Ordnung
im Krautgartengelände südlich des Hirschberges im Hürbetal
(Krautgartenordnung)

Der Gemeinderat hat zur Einhaltung der Ordnung im Krautgartengebiet am 14. Juli 2011 die nachfolgende Krautgartenordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das gesamte Krautgartengebiet, sowohl die Pachtflächen als auch die Eigentumspartellen, liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Lone- und Hürbetal“. Es gelten deshalb grundsätzlich und vorrangig die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung des Landratsamtes Heidenheim vom 24.09.1990.
- (2) Das Gelände befindet sich im Grundwasserabstrom, der zu den Brunnen der gemeindeeigenen Trinkwasserfassungsanlage im Hürbetal führt. Die Bestimmungen für den Grundwasserschutz, insbesondere die vom Landratsamt Heidenheim erlassene Wassergebietsschutzverordnung vom 25.07.2001, sind deshalb besonders zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Krautgartenordnung gilt für die Bewirtschaftung aller Flächen des Krautgartengeländes im Hürbetal, somit für die Flächen aller Eigentümern und Pächter.

§ 3 Bewirtschaftung der Grundstücke

Die Krautländer sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung zu bewirtschaften. Dazu gehört insbesondere:

- a) Keine übermäßige Düngung!

Für die Düngung der Kulturen sowie für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sind die Gebote und Verbote der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung vom 08.08.1991 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

- b) Anfallende Gartenabfälle sind auf dem jeweiligen Grundstück zu beseitigen (z.B. durch Kompostieren). Die Ablagerung von Komposthaufen auf öffentlichen Wegflächen und dgl. ist nicht gestattet. Die Verbringung von Abfällen in das Krautgartengelände ist untersagt.
- c) Unkrautbewuchs, der die Nachbargrundstücke beeinträchtigt, z.B. durch Samenflug, ist zu beseitigen.
- d) Zeitweise oder ständig nicht mehr bewirtschaftete Krautländer sind mindestens zweimal im Jahr abzumähen.

§ 4 Lagerung von Baumaterialien, Holz, Abfällen und dgl.

Die Lagerung von Gegenständen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines Krautlandes nicht in Zusammenhang stehen, ist untersagt.

§ 5 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Haltung von Kleinvieh bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 6 Feuerstellen

Die Einrichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen sind untersagt. Das Abbrennen von Pflanzenresten (z.B. Kartoffelkraut) ist im Herbst gestattet, sofern weder die Nachbargrundstücke noch das angrenzende Wohngebiet (Rauchentwicklung) beeinträchtigt werden.

§ 7 Ruhevorschriften

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Sonn-, Feiertags- und Nachtruhe wird besonders hingewiesen. Der laute Betrieb von Radios und ähnlichen Geräten ist untersagt.

§ 8 Wege und Parkflächen

Die Durchfahrtswege sind für den Verkehr freizuhalten. Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich vor den eigenen Grundstücken abzustellen. Sofern die Wegbreite nicht ausreichend ist, hat der Krautlandbesitzer eine geeignete Parkfläche auf seinem Krautland zu schaffen. Die Parkfläche muss mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche (wenig versiegelt) hergestellt werden. Die Ablagerung von Unrat auf Wegen und Parkflächen ist nicht erlaubt.

§ 9 Einhaltung der Bewirtschaftungsgrenzen

Die verpachteten Krautländer sind nicht vermarktet. Die Bewirtschaftungsgrenzen sind gegenüber den Nachbargrundstücken und insbesondere gegen die Wegflächen einzuhalten. Bei Streitigkeiten entscheidet die Gemeinde als Verpächterin und legt die Grenzen fest.

§ 10 Störende Arbeiten

Die Durchführung von Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen und dgl. sowie das unnötige Befahren der Krautgartenwege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.

§ 11 Hundehaltung

Das freie Laufenlassen von Hunden im Krautgartengebiet ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

§ 12 Wasserentnahmestellen

Die Anlegung von eigenen Brunnen ist nicht gestattet, vielmehr sind die von der Gemeinde angelegten Wasserentnahmestellen zu benutzen. Bei der Benutzung ist darauf zu achten, dass nicht unnötig Wasser vergeudet wird.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen, Gerätschaften usw. ist an den Wasserentnahmestellen nicht gestattet. Ebenso ist das Befüllen von Behältnissen mit Wasser und deren Verbringung nach außerhalb des Krautgartengebietes nicht gestattet.

Jegliche Montage- bzw. Demontearbeiten an den Wasserentnahmestellen, auch von Einzelteilen, sind untersagt.

§ 13 Kennzeichnung der Krautbeete

Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass die Krautländer mit einem Namensschild zu kennzeichnen sind.

§ 14 Bauliche Anlagen

(1) Geschirrhütten

Zugelassen werden Geschirrhütten mit max. 15 m³ umbauten Raumes. Dies bedeutet Ausmaße von ca. 2 x 3 x 2,3 m.

Weitere Bestimmungen:

- keine Keller
- Holzbauweise
- Sattel- oder Pultdach
- gedeckte Farben
- einfache Bauart oder Ausstattung
- keine Fenster
- ohne Abort und Feuerstelle

(2) Gewächshäuser

Gewächshäuser werden in handelsüblicher Glasbauweise mit Satteldach unter 15 m³ umbauten Raumes zugelassen. Foliengewächshäuser sind nicht erlaubt.

(3) Frühbeete

Erlaubt sind frühbeetartige Abdeckungen in Folie oder Glas, die nicht höher sind als 0,50 m. Diese können vom 01. März bis 31. Oktober errichtet werden und sind danach vollständig abzubauen.

(4) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist darauf zu achten, dass Nachbargrundstücke (z.B. durch Wasserabfluss) nicht beeinträchtigt werden (Grenzabstand!).

(5) Auf einem Grundstück dürfen insgesamt nicht mehr als eine Geschirrhütte und ein Gewächshaus oder ein Frühbeet errichtet werden.

§ 15 Einfriedigungen

Tote Einfriedigungen (Zäune) sind nicht erlaubt. Lebende Einfriedigungen (z.B. Hecken) sind erlaubt bis max. 0,80 m Höhe. Nachbargrundstücke dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden (Grenzabstand!).

§16 Verstöße und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Krautgartenordnung der Gemeinde Hermaringen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 gegen die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung „Lone- und Hürbetal“ vom 24.09.1990 verstößt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 gegen die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 25.07.2001 verstößt,
3. entgegen § 3 übermäßig düngt, unsachgemäß Gartenabfälle entsorgt, Unkrautbewuchs nicht entfernt und die Krautländer nicht in regelmäßigem Abstand abmäht,
4. entgegen § 4 Gegenstände, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines Krautlandes nicht in Zusammenhang stehen, lagert,
5. entgegen § 5 Tiere im Krautland hält,
6. entgegen § 6 offene Feuerstellen betreibt,
7. entgegen § 7 gegen die Sonn-, Feiertags- und Nachtruhe verstößt,
8. entgegen § 8 Durchfahrtswege nicht freihält, Parkflächen mit wasserundurchlässigen Oberflächen herstellt und Unrat auf Wegen und Parkflächen lagert,
9. entgegen § 9 die Bewirtschaftungsgrenzen nicht einhält,
10. entgegen § 10 Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen und dergleichen vornimmt,
11. entgegen § 11 seinen Hund nicht an der Leine führt,
12. entgegen § 12 selbst einen Brunnen anlegt, Kraftfahrzeuge, Gerätschaften usw. wäscht, Wasser nach außerhalb des Krautgartengebietes verbringt oder unbefugte Montage- oder Demontearbeiten an den Wasserentnahmestellen vornimmt,
13. entgegen § 14 die zulässigen Höchstmaße von baulichen Anlagen überschreitet,
14. entgegen § 15 tote Einfriedigungen an seinem Grundstück vornimmt oder eine lebende Einfriedigung die maximal Höhe von 0,80 m überschreitet.

- (2) Verstöße und Ordnungswidrigkeiten gegen die Krautgartenordnung können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 €, geahndet werden.

Der nachfolgende § 16 Abs. 3 findet nur bei Krautlandpächtern der Gemeinde Hermaringen Anwendung:

- (3) Bei Verstößen gegen die Krautgartenordnung steht der Gemeinde ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Der Pächter haftet für jeden Schaden, der durch Ordnungswidrigkeiten, Verstöße oder nicht sachgerechter Bewirtschaftung des Grundstückes entsteht. Bei fristloser Kündigung gilt der laufende § 18 entsprechend.

§ 17 Krautgartenaufsicht

- (1) Den Anordnungen der von der Gemeinde eingesetzten Krautgartenaufsicht ist Folge zu leisten. Sie hat das Recht, zur Durchführung ihrer Aufgaben die Grundstücke und baulichen Anlagen zu betreten.

Die nachfolgenden §§ 18 und 19 finden nur bei Krautlandpächtern der Gemeinde Hermaringen Anwendung:

§ 18 Rückgabe des Grundstücks

Die Rückgabe des Krautlandes ist bei der Gemeindekasse zu melden. Der Pächter ist verpflichtet, alle baulichen Anlagen auf seine Kosten wieder zu entfernen. Das Grundstück ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bei Nichtbeachtung kann die Gemeinde auf Kosten des Pächters Ersatzmaßnahmen ergreifen.

§ 19 Kaution

Die Gemeinde ist berechtigt, im Falle der Errichtung von baulichen Anlagen von dem Pächter eine Kaution zu verlangen. Die Kaution wird mit 4 % verzinst und binnen 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Grundstückes erstattet.

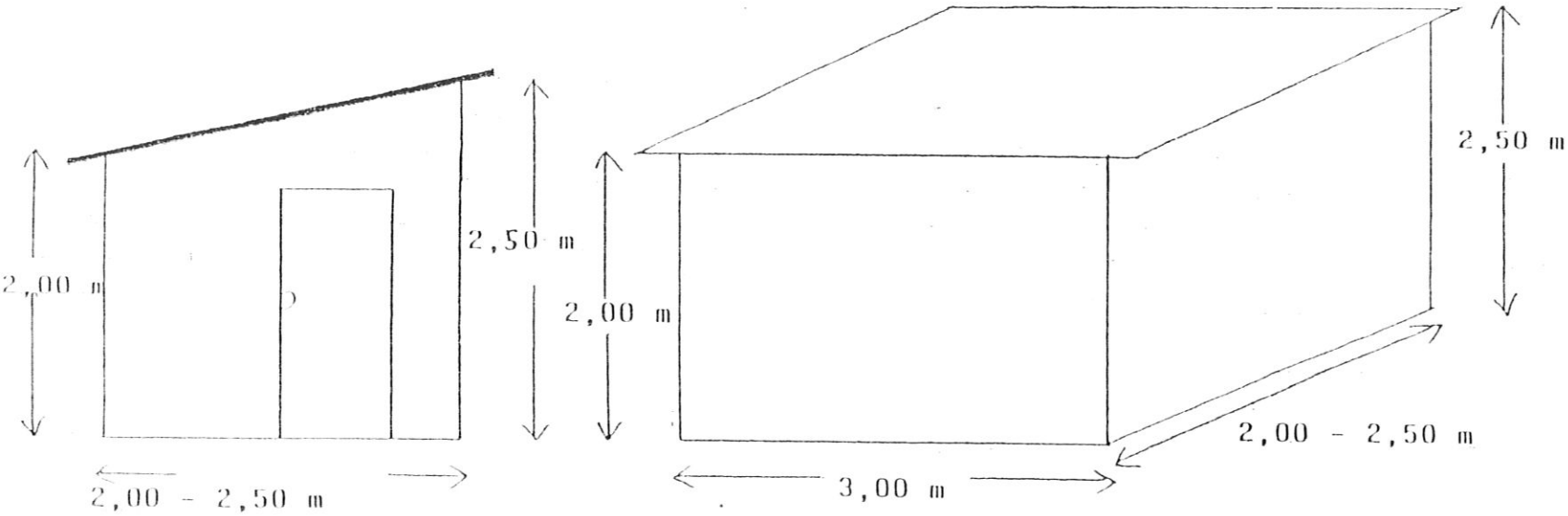
§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Krautgartenordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Krautgartenordnung vom 23.03.1995 außer Kraft.

Skizze zu § 14 "Bauliche Anlagen" der Krautgartenordnung

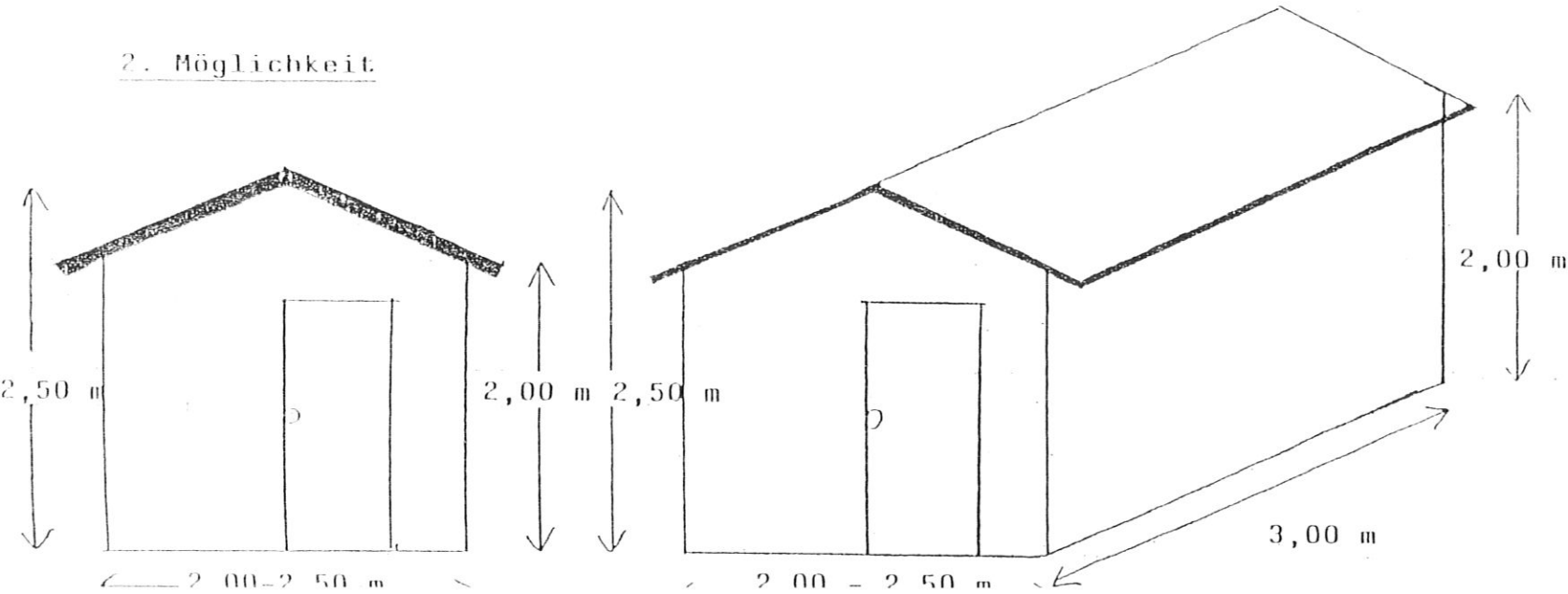
A) Geschirrhütten

1. Möglichkeit

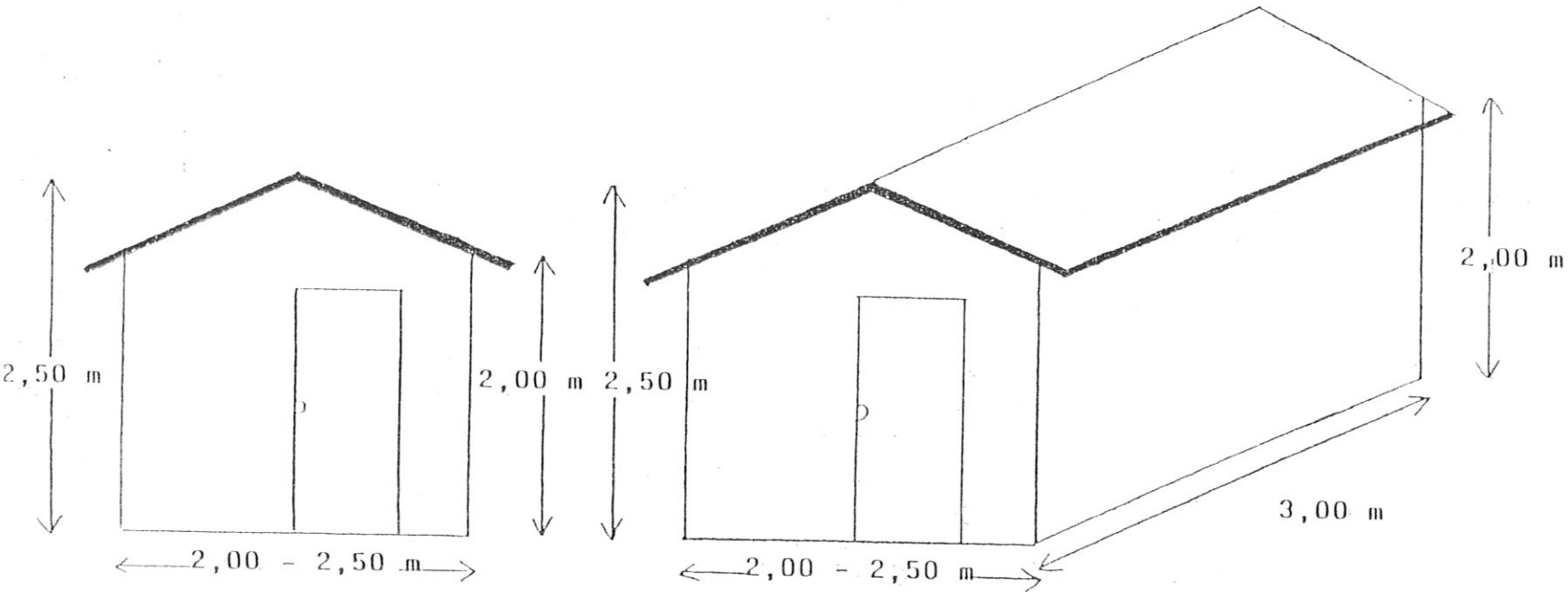


- maximal 15 m³ umbauter Raum
- keine Keller
- Holzbauweise
- Sattel- oder Pultdach
- gedeckte Farben
- einfache Bauart oder Ausstattung
- keine Fenster
- ohne Abort und Feuerstelle

2. Möglichkeit

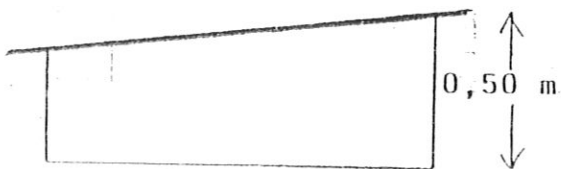


B) Gewächshäuser



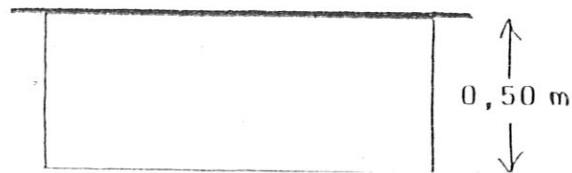
- maximal 15 m³ umbauter Raum
- handelsübliche Glasbauweise
- nur Satteldach
- keine Folienge-
wächshäuser

C) Frühbeete



- nicht höher als 0,50 m
- Folie oder Glas
- nur vom 01. März bis 31. Oktober

o d e r



- Auf einem Grundstück dürfen insgesamt nicht mehr als eine Geschirrhütte und ein Gewächshaus oder ein Frühbeet errichtet werden.